



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Einheitliche beA-Nutzungspflicht zur Effizienzsteigerung der Kommunikation im Rechtsverkehr

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 298a Zivilprozessordnung (ZPO) dahingehend geändert wird, dass die aktive beA-Nutzungspflicht für Behörden, Gerichte und die Anwaltschaft bundeseinheitlich geregelt wird, wobei den Ländern keine Möglichkeit eingeräumt wird, durch Rechtsverordnung etwas Abweichendes zu regeln.

Begründung:

Die Verpflichtung von Behörden und Gerichten zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ohne die Möglichkeit, den Ländern einen Spielraum zu gewähren, ist aus mehreren Gründen zu befürworten.

Erstens trägt die Einführung des beA als verbindliche Kommunikationsplattform zur Effizienzsteigerung im rechtlichen Kommunikationsprozess bei. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten ermöglicht eine schnellere und direktere Interaktion zwischen den beteiligten Parteien, indem sie den zeit- und ressourcenintensiven Prozess des physischen Versands und der manuellen Bearbeitung von Papierdokumenten obsolet macht. Dies führt zu einer geringeren Belastung der öffentlichen Haushalte.

Zweitens entspricht die Einführung einer beA-Pflicht den rechtlichen Anforderungen an die elektronische Kommunikation im Rahmen moderner Rechtssysteme. Sie fördert die Akzeptanz und Integration elektronischer Dokumente, was wiederum den Zugang zur Justiz erleichtert und den Bedürfnissen einer digital vernetzten Gesellschaft gerecht wird.

Insgesamt würde die verbindliche Nutzung des beA durch Behörden und Gerichte zu einer effizienteren, kosteneffektiveren und sichereren rechtlichen Kommunikation führen, was letztlich zur Verbesserung der Justizverwaltung und zur Stärkung des Rechtssystems beitragen würde.

Die einseitige Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) durch Anwälte, während Behörden weiterhin auf Papierkommunikation zurückgreifen dürfen, ist aus mehreren Gründen problematisch:

1. **Ungleichbehandlung:** Eine solche Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Anwälten und Gerichten/Behörden. Während Anwälte gezwungen sind, die digitale Plattform zu nutzen, bleiben Behörden und Gerichte von dieser Verpflichtung verschont. Dies stellt eine grundlose Privilegierung von Behörden und Gerichten dar und untergräbt die Gleichberechtigung im rechtlichen Kommunikationsprozess.

2. **Effizienzverlust:** Die einseitige Nutzung von Papierkommunikation durch Behörden und Gerichte kann zu einem ineffizienten Kommunikationsprozess führen. Der parallele Einsatz von digitalen und physischen Dokumenten kann zu Verzögerungen, Missverständnissen und zusätzlicher Bürokratie führen, was letztendlich die Effizienz der Rechtsprechung beeinträchtigen kann.
3. **Kosten und Umweltauswirkungen:** Die Beibehaltung der Papierkommunikation durch Behörden und Gerichte kann zu höheren Kosten für Porto, Druck und Papier führen. Darüber hinaus verstärkt sie die Umweltauswirkungen durch den erhöhten Papierverbrauch und den zusätzlichen Abfall, der durch die physische Dokumentenverarbeitung entsteht.
4. **Datensicherheit und Vertraulichkeit:** Die Nutzung des beA bietet ein höheres Maß an Datensicherheit und Vertraulichkeit im Vergleich zur Papierkommunikation. Die einseitige Nutzung von Papier durch Behörden und Gerichte könnte zu Sicherheitsrisiken führen, da physische Dokumente anfälliger für Verlust, Diebstahl oder unbefugten Zugriff sind.

Insgesamt ist es daher nicht vertretbar, dass Anwälte verpflichtet sind, das beA zu nutzen, während Behörden und Gerichte weiterhin auf Papierkommunikation zurückgreifen können. Eine einheitliche und verpflichtende Einführung des beA für alle beteiligten Parteien würde zu einer effizienteren, kosteneffektiveren und sichereren rechtlichen Kommunikation führen, die den Prinzipien der Gleichbehandlung, Effizienz und Datensicherheit entspricht.